



Stiftungssatzung der nichtrechtsfähigen Otto-Valentien-Stiftung (Valentienstiftungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat am 26. Juni 2019 beschlossen, den Valentien-Fonds als nichtrechtsfähige Otto-Valentien-Stiftung zu führen und gibt der Stiftung folgende Satzung:

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Name, Rechtsform.....	2
§ 2 Stiftungszweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Stiftungsvermögen	2
§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen	3
§ 6 Stiftungsrat	3
§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats	4
§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung	4
§ 9 Vermögensanfall.....	5
§ 10 Inkrafttreten	5

Präambel

Mit Testament vom 2. Mai 1986 hat Otto Valentien (1897-1987) der Kulturgemeinschaft Kressbronn a. B. über den Erlös aus dem Verkauf einzelner Kunstwerke Teile seines Vermögens vermacht. Im Testament heißt es: „In meinem Besitz befinden sich folgende Gemälde: zwei Landschaften von Moll, eine Personengruppe von Carl Hofer, eine Landschaft von Otto Modersohn. Diese Gemälde sollen bei Hauswedel versteigert werden. Der Erlös ist günstig anzulegen und die Zinsen sollen alle drei Jahre vom Kulturkreis Kressbronn an bedürftige Kunstmalerei gegeben werden.“ Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat zur Verwirklichung des Willens von Otto Valentien eine nichtrechtsfähige Stiftung eingerichtet, die insbesondere der Förderung „bedürftiger Kunstmalerei“ dient.

§ 1**Name, Rechtsform**

- (1) Die Otto-Valentien-Stiftung mit Sitz in Kressbronn am Bodensee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Otto-Valentien-Stiftung ist die Förderung bedürftiger Kunstmalerei.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Ankäufe von Kunstwerken;
 2. Förderung von Akademie- und Atelieraufenthalten;
 3. Förderungen bei der Herausgabe von Publikationen (z. B. Katalogen);
 4. Förderung von Ausstellungsprojekten;
 5. Materialkostenzuschüsse;
 6. Preisgelder (z. B. Hilde-Broër-Preis).

§ 3**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das Stiftungskapital wird auf 120.000 Euro festgesetzt. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der Gemeinde Kressbronn a. B. als Treuhänderin zu verwalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Absatz 1 Nr. 3 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung können, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Entscheidungsgremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern:
1. dem Bürgermeister als Vorsitzendem kraft Amtes;
 2. einer vom Gemeinderat gewählten Person aus seiner Mitte;
 3. einem vom Gemeinderat bestätigten Vertreter aus dem Arbeitskreis Kunst der Kulturgemeinschaft Kressbronn a. B.
- Die Amtszeit des Mitglieds des Stiftungsrates aus der Mitte des Gemeinderates und des Vertreters der Kulturgemeinschaft beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Stiftungsrat aus, so hat der Gemeinderat für die verbleibende Zeit bis zur nächsten regulären Wahl ein anderes Mitglied nachzuwählen.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 7**Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, soweit nicht die regelmäßige Verwendung durch diese Satzung bestimmt wird.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in Sitzungen des Stiftungsrates gefasst, die vom Stiftungsratsvorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
- (3) Sitzungen des Stiftungsrates sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende des Stiftungsrates kann weitere Personen beratend hinzuziehen.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen.
- (7) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche.
- (8) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 8**Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Gemeinde Kressbronn a. B. und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (3) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Bildenden Kunst zu liegen.

- (4) Die Gemeinde Kressbronn a. B. und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 9
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vermögens, fällt das Vermögen der Stiftung an die Kulturgemeinschaft der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Kressbronn a. B. in Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 27. Juni 2019

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister